

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1530/2002 DER KOMMISSION**

**vom 27. August 2002**

**zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln für bestimmte zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tierarten <sup>(3)</sup> können Rückstandshöchstmengen durch Extrapolation von für andere Tierarten auf rein wissenschaftlicher Basis festgesetzten Höchstmengen bestimmt werden.
- (5) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den

Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (6) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (7) Dihydrostreptomycin, Streptomycin und Meloxicam sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Azaglynaferelin und Deslorelinacetat sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (9) Für den Abschluss laufender wissenschaftlicher Untersuchungen ist der für die vorläufigen Höchstmengen geltende, gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgelegte Zeitraum für Altrenogest zu verlängern.
- (10) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (11) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag ab ihrer Veröffentlichung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 13.

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln, KOM(2000) 806 endg.

<sup>(4)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 2002

*Für die Kommission*  
Erkki LIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.10. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Dihydrostreptomycin	Dihydrostreptomycin	Rinder, Schafe	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 1 000 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
		Schweine	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren	
Streptomycin	Streptomycin	Rinder, Schafe	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 1 000 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch	
		Schweine	500 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Haut + Fett Leber Nieren“	

4. Entzündungshemmende Mittel

4.1. Nicht steroidale entzündungshemmende Mittel

4.1.3. Enolsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstands-höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Meloxicam	Meloxicam	Equiden	20 µg/kg 65 µg/kg 65 µg/kg	Muskel Leber Nieren“	

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Azaglynafarelin	Salmoniden	Nicht anwenden bei Fischen, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden“
Deslorelinacetat	Equiden	

C. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

6. Mittel, die auf den Fortpflanzungsapparat wirken

6.1. Gestagene

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Altrenogest	Altrenogest	Schweine	3 µg/kg	Haut + Fett	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2005; nur für zootechnische Anwendungen“
			3 µg/kg	Leber	
			3 µg/kg	Nieren	
		Equiden	3 µg/kg	Fett	
			3 µg/kg	Leber	
			3 µg/kg	Nieren	